

RS UVS Steiermark 2000/06/21 20.3-13/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2000

Rechtssatz

Voraussetzung einer Anordnung nach § 31 Abs 3 WRG ist Gefahr im Verzug; diese Annahme bedingt eine sachverhaltsbezogene fachliche Beurteilung durch die Behörde (VwGH 22.3.1988, 87/07/0108). In diesem Sinne hätte die Behörde die sachverständige Äußerung, dass "auf Grund des nicht bekannten Schadensausmaßes eine Gewässerverunreinigung des die Mürz begleitenden Wasserstromes nicht auszuschließen sei", durch den beigezogenen chemotechnischen Amtssachverständigen näher konkretisieren lassen müssen (siehe VwGH 6.8.1998, 96/07/0053). Die Bedenken hinsichtlich einer (unmittelbar bevorstehenden) Gefahr im Verzug müssen begründet werden und hat sich die Behörde mit den dagegen erhobenen Einwendungen auseinander zu setzen. Andernfalls ist eine als unmittelbare verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt ergangene Anordnung nach § 31 Abs 3 WRG rechtswidrig. Liegt hingegen Gefahr im Verzug vor, reicht für die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung bereits die Vermutung aus, dass der Verpflichtete ein Primärverursacher ist.

Schlagworte

Anordnung Wasserrechtsbehörde Gefahr im Verzug Sachverständigengutachten Konkretisierung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at